

Bekanntmachung

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 13.03.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 A -Voiswinkel Mitte- gemäß § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Wesentlicher Inhalt der Änderung:

Anpassung des Bebauungsplanes Nr. 31 A -Voiswinkel Mitte- an die kleinmaßstäbliche Bauungsstruktur im Planinnenbereich im Ortsteil Voiswinkel, Odenthaler Straße.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 A -Voiswinkel Mitte- ist in der nachstehenden Karte dargestellt.

Odenthal, den 20.05.2014

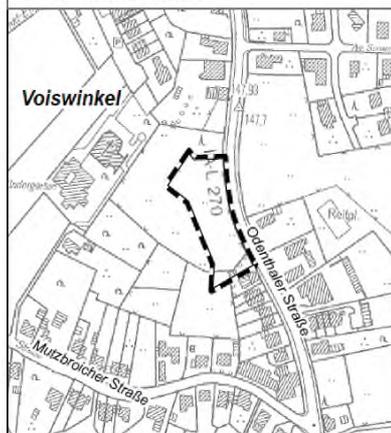
Der Bürgermeister
gez.
Roeske

Impressum

Herausgeber und verantwortlich:
Bürgermeister Wolfgang Roeske
Altenberger-Dom-Str. 31
51519 Odenthal

Auflage 7.500 Stück
Einzel Exemplare sind bei der
Gemeindeverwaltung kostenlos
erhältlich

Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 A -Voiswinkel Mitte-



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit
Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes
des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer
759/01 vom 26.07.2001

Bekanntmachung

Satzung

der Gemeinde Odenthal zum Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 A Voiswinkel Mitte- vom 14.05.2014

Präambel

Auf Grund der §§ 14 (1) und 16 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt

geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12. 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Gemeinde Odenthal am 13.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Gebiet der zur Aufstellung beschlossenen 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 A -Voiswinkel Mitte- wird eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB beschlossen. Dies gilt nur für unbebaute Grundstücke. Die genaue Gebietsabgrenzung wird durch die zeichnerische Darstellung, welche Bestandteil der Satzung ist, festgelegt.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 A -Voiswinkel Mitte-, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 (1), Satz 3 und (2) BauGB bleibt unberührt.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Anlage: Gebietsabgrenzung der Veränderungssperre für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 A -Voiswinkel Mitte-.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre der Gemeinde Odenthal, für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 A -Voiswinkel Mitte- wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der am Tage der Be-

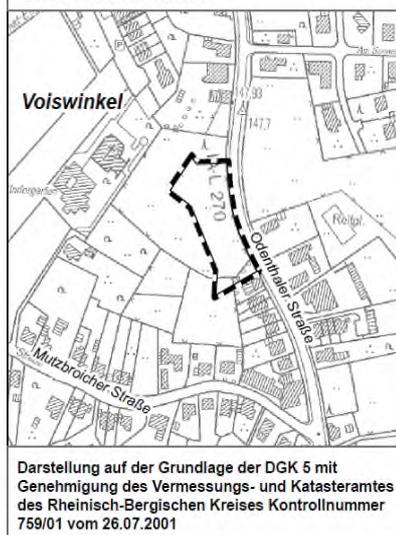
kanntmachung gültigen Fassung, weise ich darauf hin, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Odenthal, den 20.05.2014

Der Bürgermeister
gez.
Roeske

Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 A -Voiswinkel Mitte-



Bekanntmachung

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde Odenthal als zuständiger Fachausschuss hat in seinen Sitzungen am 21.11.2013 und in seiner Sitzung am 13.03.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 -Feuerwehrrätehaus Eikamp- gemäß § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Wesentlicher Inhalt der Flächennutzungsplanänderung:

Änderung einer öffentlichen Grünfläche in Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ im Bereich Eikamp, Schallemicher Straße.

Hierzu soll nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt werden.

Die vorgenannten Entwürfe zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes, der Begründung mit den dazugehörigen Umweltberichten, den landschaftspflegerischen Fachbeitrag und der Artenschutzprüfung Stufe I liegen in der Zeit von

Freitag, den 06.06.2014 bis einschließlich Montag, den 07.07.2014

im Geschäftsbereich III –Bauen & Technische Dienste der Gemeinde Odenthal, Altenberger-Dom-Straße 29, 51519 Odenthal,

während der Dienststunden

montags bis donnerstags
von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags
von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie
jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
aus.

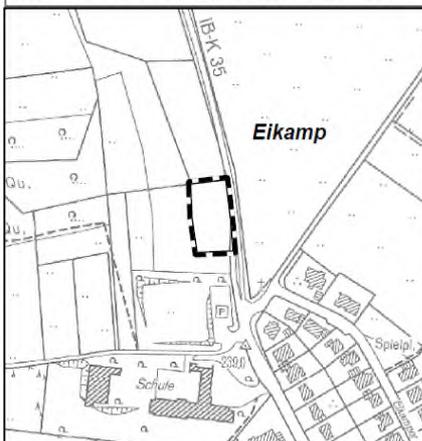
Während der öffentlichen Auslegung
können von jedermann Anregungen
und Bedenken zu den Planabsichten
schriftlich vorgebracht oder im Ge-
schäftsbereich III -Bauen & Techni-
sche Dienste- der Gemeinde Odenthal
zur Niederschrift gegeben werden.

Über die Anregungen und Bedenken
entscheidet der Ausschuss für Planen
und Bauen der Gemeinde Odenthal.

Odenthal, den 20.05.2014

Der Bürgermeister
gez.
Roeske

**Geltungsbereich der 11. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Odenthal und des Bebauungsplanes
Nr. 70 -Feuerwehrgerätehaus Eikamp-**



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit
Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes
des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer
759/01 vom 26.07.2001

Bekanntmachung

Der Ausschuss für Planen und Bauen
der Gemeinde Odenthal als zuständi-
ger Fachausschuss hat in seinen Sit-
zungen am 21.11.2013 und in seiner
Sitzung am 13.03.2014 folgende Be-
schlüsse gefasst:

Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 1 des Bau- gesetzbuches (BauGB)

und

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 -Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache Voiswinkel- ge- mäß § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Wesentlicher Inhalt der Flächennut-
zungsplanänderung:

Änderung einer Sondergebietsflä- che (Zweckbestimmung Dienst- leistung, Versorgung) in Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ im Bereich Voiswinkel, Küchen- berger Straße.

Hierzu soll nun die frühzeitige Beteili-
gung der Öffentlichkeit und der Be-
hörden gem. § 3 (1) und gem. § 4 (1)
BauGB durchgeführt werden.

Die vorgenannten Entwürfe zur Flä-
chennutzungsplanänderung und zum
Bebauungsplan einschließlich des
Erläuterungsberichtes, der Begrün-
dung mit den dazugehörigen Um-
weltberichten, den landschaftspflege-
rischen Fachbeitrag und der Arten-
schutzprüfung Stufe I liegen in der
Zeit von

**Freitag, den 06.06.2014 bis ein-
schließlich Montag, den 07.07.2014**

im Geschäftsbereich III –Bauen &
Technische Dienste der Gemeinde
Odenthal, Altenberger-Dom-Straße
29, 51519 Odenthal, während der
Dienststunden

montags bis donnerstags
von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags
von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie jeden 1. Donnerstag im Monat
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
aus.

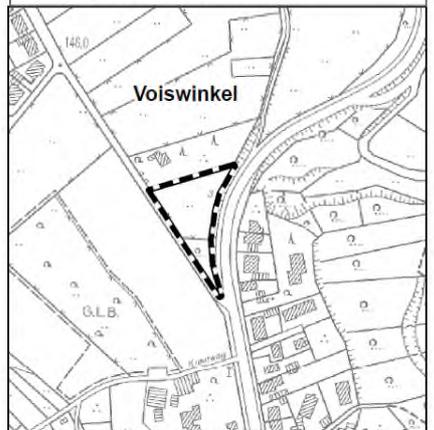
Während der öffentlichen Auslegung
können von jedermann Anregungen
und Bedenken zu den Planabsichten
schriftlich vorgebracht oder im Ge-
schäftsbereich III -Bauen & Techni-
sche Dienste- der Gemeinde Odenthal
zur Niederschrift gegeben werden.

Über die Anregungen und Bedenken
entscheidet der Ausschuss für Planen
und Bauen der Gemeinde Odenthal.

Odenthal, den 20.05.2014

Der Bürgermeister
gez.
Roeske

**Geltungsbereich der 12. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Odenthal und des Bebauungsplanes
Nr. 69 -Feuerwehrgerätehaus und
Rettungswache Voiswinkel-**



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit
Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes
des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer
759/01 vom 26.07.2001

Bekanntmachung des Ergebnisses der Ratswahl der Gemeinde Odenthal am 25.05.2014

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Ratswahl festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	12783
Wähler/innen	7965
Ungültige Stimmen	90
Gültige Stimmen	7875

Die gültigen Stimmen verteilen sich auf die Parteien wie folgt:

Partei, Wählergruppe	Direktmandate	Stimmen (absolut)	Stimmen (Prozent)
CDU	16	3.961	50,30 %
SPD	0	1.402	17,80 %
Grüne Odenthal	0	1.214	15,42 %
FDP	0	566	7,19 %
UWG Odenthal	0	294	3,73 %
Bürgerrunde Odenthal	0	438	5,56 %
gesamt	16	7.875	

Folgende Bewerber/innen wurden gewählt:

1. in den Wahlbezirken

Wahlbezirk	Direktkandidat
Osenau (1)	Gaj, Marco, CDU
Odenthal (2)	Dahmer, Ulrike, CDU
Voiswinkel-Sonnenbg.-Höffe (3)	Theisen, Martin, CDU
Voiswinkel-Küchenberg (4)	Merkenich, Ralf, CDU
Voiswinkel-Heidberg (5)	Bruchhausen, Uwe, CDU
Voiswinkel-Mutzbroich (6)	Merl, Peter, CDU
Hahnenberg (7)	Brodersen, Klaus-Uwe, CDU
Glöbusch-Kursiefen (8)	Bräutigam, Michaela, CDU
Glöbusch-Wingensiefen (9)	Michalski-Tang, Christa, CDU
Altenberg-Blecher (10)	Ciliax-Kindling, Nicola, CDU
Blecher-Holz-Erberich (11)	Wensierski, Gabriele, CDU
Blecher (12)	Tretter, Sabine, CDU
Scheuren-Klasmühle (13)	Renken, Thomas, CDU
Neschen (14)	Paas, Peter, CDU
Eikamp-Süd-Scherf (15)	Nicht, Felix, CDU
Eikamp-Nord (16)	Dillenburg, Manfred, CDU

2. aus den Reservelisten

Partei / Wählergruppe	Kandidat	Wohnort	Mandat
CDU	Jochum, Christof	Odenthal	Reservelistenplatz 17
SPD	Deiters, Oliver	Odenthal	Reservelistenplatz 1
SPD	Langer, Ulrike	Odenthal	Reservelistenplatz 2
SPD	Guderjahn-Pilnei,	Odenthal	Reservelistenplatz 3
SPD	Pilnei, Andre	Odenthal	Reservelistenplatz 4
SPD	Gwosdz, Jessica	Odenthal	Reservelistenplatz 5
Grüne Odenthal	Sittart, Peter	Odenthal	Reservelistenplatz 1
Grüne Odenthal	Ehren, Ursula	Odenthal	Reservelistenplatz 2
Grüne Odenthal	Eichbaum, Carola	Odenthal	Reservelistenplatz 3
Grüne Odenthal	Dörper, Norbert	Odenthal	Reservelistenplatz 4
Grüne Odenthal	Bruns, Christian	Odenthal	Reservelistenplatz 5
FDP	Dr. Pugell, Bernd	Odenthal	Reservelistenplatz 1
FDP	Schmitz, Hans-Josef	Odenthal	Reservelistenplatz 2
UWG Odenthal	Kunesch, Monika	Odenthal	Reservelistenplatz 1
Bürgerrunde Odenthal	Mettig, Hans	Odenthal	Reservelistenplatz 1
Bürgerrunde Odenthal	Thiemig, Marianne	Odenthal	Reservelistenplatz 2

Gemäß §39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum 30.06.2014, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Odenthal, den 30.05.2014

Der Bürgermeister
als Wahlleiter
gez. Roeske

Ein starkes Team sucht **DICH** !

Anderen zu helfen – ein gutes Gefühl.

Interessiert an Technik, Teamarbeit, Kameradschaft ?

Freiwillige Feuerwehr Odenthal

Kontakt: www.feuerwehr-odenthal.de
oder Tel. 02202-710157